



Stadtgemeinde Gföhl

Geschäftszahl: 9-SAGD-000-(09-0570)-2015-0001

BearbeiterIn: Petra Aschauer

Gföhl, am 16.12.2015

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 unter TOP 22 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gföhl wird gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) i. d. g. F., die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit

€ 2.000,00

pro Stellplatz festgesetzt.

Gemäß § 41 NÖ BO 2014 i.d.g.F. hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist, außer das Vorhaben liegt in einer Zone, für die eine Verordnung nach § 63 Abs. 8 erlassen wurde. Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist (§ 15 Abs. 1 Z 3 NÖ BO 2014).

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen.

Sind die Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Stellplatz innerhalb eines Gemeindegebietes in einzelnen Orten oder Ortsteilen um mehr als die Hälfte verschieden hoch, so ist die Ausgleichsabgabe nach Maßgabe der Kostenunterschiede für einzelne Orte oder Ortsteile verschieden hoch festzusetzen.

Die Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für Zuschüsse zu den Betriebskosten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs verwendet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.



Der Bürgermeister,

Ludmilla Etzenberger

angeschlagen am: 16. Dezember 2015
abgenommen am: 4. Jänner 2016